



skas-cssa.ch

Schweizer Klub Asiatische Spitze
Club Suisse des Spitz Asiatiques

Zuchtreglement

R_030308.02_R06

Sinn / Zweck

Als Ergänzung zum ZRSKG (Zuchtreglement der SKG) und AB/ZRSKG (Ausführungsbestimmungen zum ZRSKG) um spezifische Bedingungen für die vom SKAS betreuten Rassen festzulegen.

Vorbemerkung:

In den folgenden Bestimmungen wird bei Personenbezeichnungen ausschliesslich die männliche Form verwendet; selbstverständlich ist die weibliche Form jeweils miteingeschlossen.

Abkürzungsverzeichnis

AAZ	Arbeitsausschuss für Zuchtfragen und SHSB
AB/ZRSKG	Ausführungsbestimmungen zum ZRSKG
AMICUS	Nationale Hunde Datenbank
AKC	American Kennel Club
CKC	Canadian Kennel Club
ECVO	European College of Veterinary Ophthalmologists
FCI	Fédération Cynologique Internationale
GV	Generalversammlung
HD	Hüftgelenkdysplasie
KB	Künstliche Besamung
OFA	Orthopedic Foundation for Animals
PRA	Progressive Retinaatrophie
SAVO	Swiss Association of Veterinary Ophthalmologists
SHSB	Schweizerisches Hundestammbuch
SKAS	Schweizerischer Klub Asiatische Spitze
SKG	Schweizerische Kynologische Gesellschaft
STV	Stammbuchverwaltung der SKG
SVK	Schweizerische Vereinigung für Kleintiermedizin
ZRSKG	Zuchtreglement der SKG
ZR-SKAS	Zuchtreglement des SKAS
ZuKo	Zuchtkommission des SKAS
ZV	Zentralvorstand der SKG



1. EINLEITUNG	4
2. GRUNDLAGE	4
3. VORAUSSETZUNGEN ZUR ZUCHTVERWENDUNG (KÖRBBESTIMMUNGEN)	5
4. ZUCHTBESTIMMUNGEN	8
5. ZUCHTSTÄTTEN- UND WURFKONTROLLEN	11
6. KENNZEICHNUNG DER WELPEN	12
7. ABGABE DER WELPEN	12
8. ADMINISTRATIVE VERPFLICHTUNGEN	13
9. REKURSE	14
10. SANKTIONEN	14
11. GEBÜHREN UND RICHTPREISE	15
12. PUBLIKATIONSORGANE	15
13. WEITERE BESTIMMUNGEN	15
14. ÄNDERUNGEN	15
15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16



1. EINLEITUNG

1.1 Zuchtziel

Die Züchter Asiatischer Spitze, sowie die Klubfunktionäre, bemühen sich um die Zucht von

- gesunden
- verhaltenssicheren
- und standardkonformen Hunden.

1.2 Als Grundlage dienen die offiziellen, in dem Ursprungsland der Rassen erarbeiteten und bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) hinterlegten Rasse-Standards.

1.3 Die Züchter verpflichten sich, ihre Zuchttiere und Würfe optimal zu pflegen, rassegerecht zu halten, für eine einwandfreie Platzierung ihrer Welpen besorgt zu sein und die Interessenten wahrheitsgetreu über die spezifischen Rasseeigenschaften und -bedürfnisse zu informieren.

2. GRUNDLAGE

2.1 Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das gültige Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und dessen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG) sowie die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen. Alle Züchter von durch den SKAS betreuten Rassen mit von der SKG/FCI geschütztem Zuchtnamen, Deckrüdenbesitzer, deren Hund eine Zuchtzulassung durch den SKAS hat und Klubfunktionäre müssen diese Bestimmungen kennen und einhalten, unabhängig davon, ob sie dem Rasseklub als Mitglied angehören oder nicht.

2.2 Die vom SKAS derzeit betreuten Rassen sind:

FCI-Gruppe 5, Spitze und Hunde vom Urtyp
aus Sektion 5, Asiatische Spitze und verwandte Rassen

Akita	255
Hokkaido	261
Kai	317
Kishu	318
Shiba	257
Shikoku	319
American Akita	344

2.3 Der SKAS kann die Zahl der von ihm betreuten Rassen nur im Einverständnis mit der SKG ändern. Dies geschieht auf Antrag des Vorstandes an die Generalversammlung des SKAS, die über einen allfälligen Antrag an den Zentralvorstand der SKG entscheidet.

2.4 Der Zuchtkommission fällt die Aufgabe zu, die Zucht der Asiatischen Spitze, sowie die Einhaltung dieses Zuchtreglements und des ZRSKG, zu überwachen. Sie soll die Züchter über die bestehenden Zuchtbestimmungen aufklären und sie in ihrer züchterischen Tätigkeit beraten.



3. VORAUSSETZUNGEN ZUR ZUCHTVERWENDUNG (KÖRBESTIMMUNGEN)

3.1 Pflicht zur Ankörung

3.1.1 Die Ankörung (Zuchtzulassungsprüfung) ist für alle Asiatischen Spitze, die zur Zucht verwendet werden sollen, obligatorisch. Nachkommen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins SHSB /in den Anhang des SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt

3.2 Ankörung

Die Ankörung entscheidet über die Zuchtzulassung eines Hundes.

3.2.1 Zulassungsbedingungen

a) An Ankörungen können nur Hunde vorgeführt werden, die im SHSB eingetragen sind. Der rechtmässige Eigentümer muss durch die Stammbuchverwaltung der SKG auf der Abstammungsurkunde eingetragen sein.

b) Die Hunde müssen am Tage der Ankörung mindestens 15 Monate alt und gesund sein.

c) Hitzige Hündinnen sind unter Vorkehrung der nötigen Vorsichtsmassnahmen und nach Absprache mit dem Zuchtwart zugelassen.

d) Ausstellungsbericht:

Hunde, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem betreffenden, von der FCI anerkannten Rassestandard in hohem Masse entsprechen (mindestens Qualifikation "sehr gut"). Dies ist mit einem Ausstellungsergebnis an einer nationalen oder internationalen Ausstellung im In- oder Ausland zu bestätigen, an der das CAC oder CACIB vergeben wird.

e) Hüftgelenks-Untersuchung:

Es können nur Hunde angekört werden, die HD-frei (Grad A) sind, oder die höchstens in den Grad B (Übergangsform) eingestuft sind.

Die für die HD-Untersuchung notwendigen Röntgenaufnahmen dürfen erst nach Vollendung des 12. Lebensmonates und nur bei individuell gekennzeichneten Hunden angefertigt werden. Sie dürfen ausschliesslich bei einem dafür eingerichteten, in der Schweiz niedergelassenen Tierarzt gemacht werden. Ihre Auswertung hat ausnahmslos durch die Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich zu erfolgen.

f) Augen-Untersuchung:

Es können nur Hunde angekört werden, die frei von vererbaren Augenkrankheiten sind. Die obligatorische Augenuntersuchung darf erst nach Vollendung des 12. Lebensmonates und nur bei individuell gekennzeichneten Hunden vorgenommen werden. Sie ist von einem der SAVO angeschlossenen Ophthalmologen durchzuführen.

g) Verhaltens-Beurteilung:

Es können nur Hunde angekört werden, welche die Verhaltensbeurteilung des SKAS bestanden haben.

h) Exterieur-Beurteilung:

Es können nur Hunde angekört werden, die von einem durch den SKAS gewählten und von der SKG anerkannten Ausstellungsrichter auf Übereinstimmung mit dem Rassestandard der FCI und auf zuchtausschliessende Fehler kontrolliert wurden und diese Kontrolle bestanden haben.



i) Patella-Luxation:

Es können nur Shiba angekört werden mit PL-Grad 0 (normal) oder die höchstens in den Grad 2 eingestuft sind.

Die Untersuchung hat durch einen von der SVK anerkannten und zertifizierten Tierarzt zu erfolgen.

Die Untersuchung darf erst nach Vollendung des 12. Lebensmonates und nur bei individuell gekennzeichneten Hunden durchgeführt werden

3.2.2 Der Eigentümer kann, falls er mit einer unter Art. 3.2.1 lit. e, f und i festgehaltenen Auswertung nicht einverstanden ist, ein Obergutachten erstellen lassen. Das Obergutachten wird nach FCI Norm durch einen von der Zuchtkommission des SKAS bestimmten Gutachters erstellt. Der Befund dieses Obergutachtens ist endgültig. Kostenpflichtig ist der Besitzer des Hundes.

3.2.3 Zuchtzulassung

Um zur Zucht zugelassen zu werden, müssen dem Zuchtwart folgende Dokumente im Original vorliegen:

- HD-Zeugnis
- Zeugnis Patella-Luxation (nur Shiba)
- Augen-Attest, nicht älter als 12 Monate
- Ausstellungsbericht
- Protokoll der Verhaltens-Beurteilung SKAS
- Exterieur-Beurteilung SKAS

Überdies muss die zum Hund gehörende Abstammungsurkunde im Original für eventuelle Rückfragen und zum Anbringen des Körpermerks durch den Zuchtwart vorgelegt werden.

Im Weiteren wird auf Art.13 verwiesen.

3.2.4 Organisation und Durchführung

Organisation und Durchführung der Ankörung sind Sache der ZuKo.

a) Organisation

Die Zuko legt die Zahl (mindestens eine) der jährlich durchzuführenden offiziellen Exterieur- und Verhaltensbeurteilungen fest. Sie bestimmt die jeweiligen Exterieur- und Wesensrichter, Daten und Durchführungsorte.

Die Exterieur- und Verhaltensbeurteilungen müssen mindestens 4 Wochen im Voraus in dem offiziellen Publikationsorgan des SKAS und in den offiziellen Publikationsorganen der SKG angekündigt werden.

In begründeten Fällen kann ein Antrag auf eine ausserordentliche Exterieur- und / oder Verhaltensbeurteilung gestellt werden.

Anträge für die Durchführung von ausserordentlichen Exterieur- und / oder Verhaltensbeurteilung sind schriftlich dem Zuchtwart zu unterbreiten mit Kopie an den Präsidenten. Diese bestimmen den Exterieurrichter / Wesens-richter und mit diesem und dem Eigentümer des Hundes zusammen Datum und Ort der ausserordentlichen Exterieur- und / oder Verhaltensbeurteilung.

Eine Pflicht zur Durchführung von ausserordentlichen Exterieur- und / oder Verhaltensbeurteilungen seitens des SKAS besteht nicht.

Ausserordentliche Exterieur- und / oder Verhaltensbeurteilungen werden nach denselben Richtlinien durchgeführt wie offizielle Exterieur- und / oder Verhaltensbeurteilung.



b) Körementscheide, HD-Resultate und Augenbefunde werden im offiziellen Publikationsorgan des SKAS veröffentlicht.

c) Durchführung

Jeder Hund wird von einem von der SKG anerkannten Ausstellungsrichter (Exterieurrichter) auf Übereinstimmung mit dem Rassestandard und auf zuchtausschliessende Fehler kontrolliert. Werden zuchtausschliessende Fehler festgestellt, wird der Hund nicht angekört und ist damit zur Zucht gesperrt.

Jeder Hund wird vom Wesensrichter sorgfältig in Bezug auf das Verhalten beurteilt.

Dem Bericht, der die Begründung für das entsprechende Ergebnis enthalten muss, können Bemerkungen oder Empfehlungen des beurteilenden Richters beigelegt werden.

Das Ergebnis der Körung (Angekört: bestanden, bestanden mit Auflage, nicht bestanden) muss auf dem Körschein festgehalten, begründet und vom Zuchtwart unterschrieben sein. Der Eigentümer erhält die Originalpapiere (Körschein, Exterieur- und Verhaltensbeurteilung) vom Zuchtwart per Post zugestellt. Richter und Zuchtwart erhalten je eine Kopie. Nicht ausgehändigt wird der Körschein, wenn eine der Anforderungen unter Punkt 3.2.2 noch ausstehen.

Hunde, die sich schlecht oder nicht beurteilen lassen, können vom Exterieur- und / oder Wesensrichter zurückgestellt und bei einer späteren Zuchtzulassung nochmals beurteilt werden.

3.2.5 Zuchtausschliessende Fehler

Unabhängig vom Formwert, der in hohem Masse (mindestens Qualifikation "sehr gut") dem betreffenden Rassestandard entsprechen muss, gelten als zuchtausschliessende Fehler:

- Disqualifikationsgründe gemäss den einzelnen Rassestandards
- vererbare gesundheitliche Beeinträchtigungen von klinischer Relevanz:
 - Hüftgelenkdysplasie (HD) Grade C, D und E
 - ein- oder beidseitiger Kryptorchismus
 - Gebiss-Anomalien, die wie folgt definiert sind:
 - Vorbiss
 - Rückbiss
 - Fehlen von mehr als 4 (vier) Zähnen im gesamten Gebiss, P1 (Prämolaren eins) eingerechnet. Es dürfen nicht mehr als zwei Zähne hintereinander fehlen. Keinesfalls fehlen dürfen Eck- (C) und Reisszähne (P4 oben und M1 unten).
 - Augenkrankheiten gemäss Empfehlung der ECVO
 - verhaltensmässige Fehler:
 - Aggressivität
 - Ängstlichkeit

3.2.6 Meldepflichtige Fehler

Folgende Fehler sind zwecks allfälliger Kontrolle der Zuchtlinie dem Zuchtwart zu melden:

- Sebadenitis
- Missbildungen
- VKH (Vogt Koyanagi Harada Syndrom)
- Brachydaktylie



3.3 Abkörung

Vererbt ein Hund schwere Fehler von klinischer Relevanz, eine vererbte Krankheit oder erhebliche Mängel im Exterieur oder im Verhalten kann er durch Entscheid der Zuchtkommission nachträglich abgekört werden

Die Zuchtkommission leitet die zur Abklärung notwendigen Massnahmen in die Wege. Die Zuchtkommission ist insbesondere befugt, die Vorführung des angekörten Hundes und / oder deren Nachkommen sowie allenfalls erforderliche veterinärmedizinische Abklärungen zu veranlassen. Kostenpflichtig ist der Besitzer des Hundes.

Der Eigentümer des betroffenen Hundes ist vor der Beschlussfassung über eine Abkörung anzuhören. Der Abköreentscheid muss ihm klar begründet mittels eingeschriebenen Briefs dem Hundebesitzer mitgeteilt werden.

Der Hundebesitzer ist verpflichtet, das Original der Abstammungsurkunde dem Zuchtwart zuzustellen. Die Abkörung wird nach Ablauf der Rekursfrist auf in der Abstammungsurkunde eingetragen und der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet.

4. ZUCHTBESTIMMUNGEN

Es darf nur mit angekörten Hunden gezüchtet werden.
Ausnahme: tragend importierte Hündinnen (Art.4.3.3).
Rüden auf Deckstation gemäss (Art. 4.3.4)

4.1 Paarung

4.1.1 Rüden / Hündinnen müssen zum Zeitpunkt der ersten Paarung mindestens 15 Monate alt sein.

Für Rüden besteht kein Höchstzuchalter, für Hündinnen ist es das vollendete 8. Altersjahr (massgebend ist das Deckdatum).

4.1.2 Vor jedem Deckakt haben sich Rüden- und Hündinneneigentümer gegenseitig über die Ankörung des Zuchtpartners zu vergewissern (Körschein, Vermerk auf Abstammungsurkunde). Zudem muss ein gültiges Augen-Attest von beiden Zuchtpartnern vorliegen. Dieses hat zwei Jahre Gültigkeit und muss bis zum sechsten Altersjahr nachgewiesen werden. Danach wird nur noch ein Augen-Attest verlangt, wenn vorgängig nicht mindestens zwei vorhanden sind.

4.1.3 Ist die Paarung mit einem im Ausland stehenden Zuchtpartner vorgesehen, so hat sich der in der Schweiz wohnhafte Hundeeigentümer zu vergewissern, dass dieser Partner eine FCI- anerkannte Abstammungsurkunde besitzt, im Herkunftsland von dem der FCI angeschlossenen Landesverband zur Zucht zugelassen ist und den Anforderungen dieses Reglements in Bezug auf HD- und Augenkontrolle entspricht. Bei der Verwendung eines ausländischen Deckpartners hat der Züchter / der Rüden Besitzer Kopien der Abstammungsurkunde, des

HD-Zeugnisses, des Augen-Attestes und ggf. des Ausweises über die Zuchtzulassung im betreffenden Lande der SKG-Wurfmeldung beizulegen.

4.1.4 Steht der betreffende Zuchtpartner in einem Land, in dem obligatorische Zuchttauglichkeitsprüfungen für einzelne oder alle durch den SKAS betreuten Rassen durchgeführt werden, so dürfen nur zur Zucht zugelassene Hunde verwendet werden.

4.1.5 Die künstliche Besamung ist in Art.13 des "Internationalen Zuchtreglements der FCI" geregelt.



- 4.1.6 Bei einer Verpaarung mit einem Inzuchtkoeffizienten über 4 Generationen, der 12.5 % oder mehr beträgt, muss vorgängig die Bewilligung der ZuKo eingeholt werden. Anträge sind schriftlich und mit ausreichender Begründung an den Zuchtwart zu richten.
- 4.1.7 Besteht die Absicht, die Hündin nach zwei erfolgten Würfen zum dritten Mal mit demselben Rüden zu verpaaren, muss vorgängig die Bewilligung der ZuKo eingeholt werden. Anträge sind schriftlich und mit ausreichender Begründung an den Zuchtwart zu richten.
- 4.1.8 Fällt in einem Wurf ein nicht standardkonformer Welpen bezüglich Fell/Farbe (Ausnahme Akita mit Langhaar) darf die gleiche Verpaarung nur mit Bewilligung der ZuKo wiederholt werden. Anträge sind schriftlich und mit ausreichender Begründung an den Zuchtwart zu richten.

4.2 Wurf

- 4.2.1 Pro Hündin sind innerhalb von 2 Kalenderjahren höchstens 2 Würfe gestattet. Stichtag ist das Wurfdatum. Als Wurf gilt jede Geburt, gleichgültig ob Welpen (auch Mischlinge) aufgezogen werden oder nicht. Pro Hündin sind maximal 6 Würfe gestattet.
- 4.2.2 Von einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen.
- 4.2.3 Welpen mit körperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen, welcher dem Tier erhebliche Schmerzen zufügt und/oder Leiden verursacht und mit konservativen Behandlungsmethoden nicht geheilt werden können, müssen durch einen Tierarzt tierschutzgerecht euthanasiert werden.
- 4.2.4 Allfällige Afterkrallen sind den Welpen fachgerecht zwischen dem 2. und 4. Lebenstag zu entfernen.
- 4.2.5 Die Welpen sind während der Aufzucht gemäss den Angaben des Herstellers mit einem Entwurmungspräparat einzeln zu behandeln.
- 4.2.6 Werden von einem Wurf mehr als 8 Welpen aufgezogen, sei dies

- a) mit Hilfe einer Amme oder
- b) durch Zufüttern geeigneter Welpennahrung,

so muss der Mutterhündin in jedem Falle eine Zuchtpause von mindestens 12 Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist dabei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum. In beiden Fällen ist der Zuchtwart umgehend zu benachrichtigen (gemäss Art. 8.1).

Die Zuchtkommission überwacht die einwandfreie Aufzucht solcher Würfe in besonderem Masse.

a) Ammenaufzucht

- die Welpen müssen zwischen dem 2. und 5. Lebenstag zur Amme gebracht werden
- die Amme muss der Rassegrösse ungefähr entsprechen
- der Altersunterschied der von der Amme betreuten Welpen darf nicht mehr als 1 Woche betragen
- die Amme darf nicht Welpen aus mehr als 2 Würfen der gleichen Rasse aufziehen
- die Gesamtzahl der durch die Amme aufgezogenen Welpen darf höchstens 8 betragen
- die der Amme unterlegten Welpen müssen unverwechselbar gekenn-zeichnet sein
- die Welpen dürfen nicht vor Ablauf der 4. Lebenswoche zurück-genommen werden
- es wird dringend empfohlen, klare Abmachungen in schriftlicher Form zu treffen zwischen Züchter und Ammenhalter, insbesondere betreffend Krankheit und/oder Verlust von Welpen sowie finanziellen Konditionen.



b) Zufüttern

Das Zufüttern von geeigneter Welpennahrung muss bei Bedarf ab den ersten Lebenstagen und regelmässig gewährleistet sein. Ausreichende Pflege und Ernährung der Mutterhündin und aller Welpen muss jederzeit gewährleistet sein. Der Züchter muss räumlich und zeitlich in der Lage sein, Würfe mit mehr als 8 Welpen optimal aufzuziehen. Das Zufüttern erfordert einen grossen Zeitaufwand und eine genaue Überwachungstätigkeit. Die gleichmässige, der Rasse entsprechende Gewichtszunahme ist durch tägliches Wägen und schriftliche Aufzeichnung zu kontrollieren. Die Gewichtstabellen sind dem Kontrolleur vorzuweisen.

4.3 Importhunde

4.3.1 Der Antrag zur Eintragung ins SHSB ist vom Eigentümer unter Beilage der Abstammungsurkunde im Original an die Stammbuchverwaltung der SKG zu richten. Es gelten die Bestimmungen von Art.2.5 b) der AB/ZRSKG.

4.3.2 Hunde ohne FCI-anerkannte Abstammungsurkunde:

Solche Hunde können in den Anhang zum SHSB eingetragen werden. Es gelten die Bestimmungen von Art. 2.6 der AB/ZRSKG. Die vorgeschriebene Begutachtung hat durch einen Rasserichter für Asiatische Spitze zu erfolgen.

Die Begutachtung von Hunden, die bei der Stammbuchverwaltung zur Eintragung in den Anhang zum SHSB gemeldet sind, kann nach Absprache mit dem Arbeitsausschuss für Zuchtfragen und SHSB auch anlässlich von Ankörungen vorgenommen werden. Die Eigentümer solcher Hunde werden entsprechend aufgeboten.

4.3.3 Tragend importierten Hündinnen

Die Welpen von tragend importierten Hündinnen werden im SHSB eingetragen, sofern beide Eltern in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch stehen und im betreffenden Land durch den der FCI angeschlossenen Landesverband zur Zucht verwendet werden dürfen. Der Wurf ist dem Zuchtwart ordnungsgemäss zu melden. Es gelten die übrigen diesbezüglichen Bestimmungen dieses Reglements. Vor einer weiteren Zuchtverwendung in der Schweiz sind solche Hündinnen vom SKAS ankören zu lassen (vorbehalten Art. 3.2.2). Dieselbe Hündin darf nur einmal tragend importiert werden.

4.3.4 Rüden auf Deckstation

Rüden auf Deckstation sind Deckrüden in ausländischem Eigentum, die in ihrem Heimatland von dem der FCI angeschlossenen Landesverband zur Zucht zugelassen sind und die vorübergehend zur Zucht in der Schweiz stehen und nicht ins SHSB eingetragen werden sollen. Sie können einmal für einen Zeitraum von 12 Monaten für 3 erfolgreiche Deckakte zur Zucht in der Schweiz eingesetzt werden, sofern sie die Bestimmungen des Artikels 3.2.1 lit. e und f i sowie des Artikels 3.2.4 erfüllen.

4.3.5 HD-Befunde

HD-Befunde, welche im Ausland gemacht wurden und den Normen der FCI entsprechen, werden vom SKAS nur akzeptiert, wenn diese bereits vor dem Importdatum gemacht wurden und die Bedingungen bezüglich Alter und Kennzeichnung gemäss Art.3.2.1e erfüllt sind.



5. ZUCHTSTÄTTEN- UND WURFKONTROLLEN

Zwecks Beratung der Züchter und zur Feststellung rassegerechter, korrekter Haltungs- und Aufzuchtbedingungen werden alle Zuchtstätten kontrolliert.

Bei Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter eine Frist zur Behebung der Mängel angesetzt und Nachkontrollen durchgeführt. Falls die Anweisungen des zuständigen Funktionärs nicht befolgt werden, oder wenn Hundehaltung und -aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, so kann der Zentralvorstand der SKG, nach Rücksprache mit dem Rasseklub oder auf dessen Antrag, Sanktionen gem. Art. 6 ZRSKG verfügen.

Nötigenfalls kann beim Arbeitsausschuss für Zuchtfragen und SHSB der SKG eine neutrale Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG in Begleitung eines Klubfunktionärs beantragt werden.

5.1 Anforderung an Zuchtstätten

Für Zuchthunde und Welpen müssen tiergerechte Haltungs- und Aufzuchtbedingungen vorhanden sein, dafür sind Freiauslauf und menschliche Zuwendung Grundvoraussetzung. Der Züchter hat alle Hunde, insbesondere jedoch Mutterhündin und Welpen, jederzeit fachgerecht zu ernähren, zu pflegen, ihnen genügend Bewegungsmöglichkeiten zu bieten und sich mit ihnen ausreichend zu beschäftigen. Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien in Sicht- und Hörweite von der Wohnung des Züchters verfügen. Unterkunft, Auslauf und Futtergefässe sind stets sauber zu halten. Frisches Wasser muss allen Hunden jederzeit zur Verfügung stehen.

5.1.1 Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bezeichnet. Unterkunft und Wurflager müssen trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert, gut zugänglich und leicht zu reinigen sein und genügend Tageslicht und Frischluftzufuhr erhalten. Die Unterkunft muss so bemessen sein, dass sie erwachsenen Hunden und grösseren Welpen ausreichend Bewegungsraum bietet. Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss eine geeignete Unterlage haben und es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin seitlich ausgestreckt liegen können, und die Welpen müssen daneben genügend Liegefläche finden. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können (Fluchtplatz).

5.1.2 Als Auslauf wird ein in seinen Ausmassen der Grösse und dem Bewegungsbedürfnis der Rasse und der Anzahl der Hunde entsprechendes Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich alle Hunde und die Welpen ab der 5. Lebenswoche regelmässig gefahrlos und frei bewegen können. Der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras etc.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil, verletzungs- und ausbruchsicher angelegt sein. Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen.

5.1.3 Mindestdimensionen für Unterkünfte und Ausläufe

Grösse der Rasse (Widerristhöhe)	Unterkunft	Auslauf
29-40 cm	8 m ²	30 m ²
41-55 cm	10 m ²	40 m ²
56-65 cm	12 m ²	50 m ²
über 65 cm	16 m ²	60 m ²

5.2 Vorgehen bei Zuchtstätten- und Wurfkontrollen



5.2.1 Neue Zuchtstätten: Nach der Beantragung eines Zuchtnamens bei der STV der SKG oder nach der Verlegung der Zuchtstätte wird beim Antragsteller vor der ersten Belegung einer Hündin ein erster Besuch in Form einer Beratung vorgenommen. Dabei wird vom Kontrolleur ein Bericht erstellt, der der Wurfmeldung an die SKG beizulegen ist und der Vorteile und Mängel der Zuchtstätte schildert. Sind die Bedingungen für die Welpenaufzucht grundsätzlich nicht geeignet, so hat der Kontrolleur die Angelegenheit der Zuchtkommission zu unterbreiten. Nach Abklärung des Sachverhaltes ist die Zuchtkommission berechtigt, Auflagen zu machen bezüglich der Einrichtungen oder nötigenfalls festzuhalten, dass unter den gegebenen Verhältnissen nicht gezüchtet werden darf. Ein zweiter Besuch erfolgt anlässlich des ersten Wurfes zur Beurteilung der Aufzuchtbedingungen.

5.2.2 Bestehende Zuchtstätten werden in der Regel einmal jährlich zum Zeitpunkt eines Wurfes oder auf Wunsch des Züchters kontrolliert.

5.2.3 Kontrollbesuche erfolgen in der Regel nach vorheriger Kontaktnahme mit dem Züchter. Sie sind zu jeder zumutbaren Zeit möglich. Beurteilt werden der Haltungs- und Pflegezustand sämtlicher Hunde in der Zuchtstätte, sowie die Aufzuchtbedingungen für Welpen.

Die Kontrolle muss innerhalb der ersten 8 Lebenswochen der Welpen durchgeführt werden. Bei Würfen mit mehr als 8 Welpen müssen Zuchtwart und/oder Vorstand eine zweite Kontrolle anordnen. Bei Ammenaufzucht sind sowohl die bei der Mutterhündin verbliebenen, als auch die der Amme unterlegten Welpen zu begutachten.

Bei jedem Besuch wird ein Kontrollbericht erstellt, der vom Züchter und vom Kontrolleur zu unterschreiben ist. Das Original erhält der Zuchtwart, Züchter und Kontrolleur erhalten je eine Kopie davon.

5.3 Kontrolleure

Die Zuchtstättenkontrolleure sind von der Zuchtkommission ernannte und entsprechend geschulte Klubmitglieder. Für ihre Ausbildung ist die ZuKo verantwortlich.

Die Zuchtkommission ist berechtigt, SKG Berater als neutrale begleitende Person für Kontrollen beizuziehen.

5.4 Finanzierung

Gebühren für Zuchtstätten- und Wurfkontrollen werden jährlich von der Generalversammlung festgesetzt (Art.11).

6. KENNZEICHNUNG DER WELPEN

Alle in der Schweiz geborenen Welpen der vom SKAS betreuten Rassen sind mittels Microchip zu kennzeichnen. Dabei sind die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen von AMICUS und der SKG zu befolgen.

7. ABGABE DER WELPEN

Die Welpen müssen nach massgebenden veterinärmedizinischen Vorschriften entwurmt und geimpft sein. Sie dürfen ab der vollendeten 9. Lebenswoche abgegeben werden. Die Züchter sind verpflichtet, Welpen/Hunde mit dem schriftlichen Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben.



8. ADMINISTRATIVE VERPFLICHTUNGEN

8.1 Des Züchters / Des Rüdenbesitzers

Der Züchter muss den Deckakt innert 14 Tagen mittels SKAS-Formular unter Angabe von Deckdatum, Name des Zuchtrüden und der Mutterhündin sowie unter Beilage der Abstammungsurkunde, des HD-Zeugnisses, des Augenattestes und des Ausweises über die Zuchtzulassung für beide Elterntiere dem Zuchtwart melden.

Der Züchter/der Rüdenbestzer hat einen krankhaften Augenbefund umgehend dem Zuchtwart zu melden.

Würfe sowie leer gebliebene Hündinnen sind dem Zuchtwart innert 1 Woche nach dem Wurftermin mittels SKAS-Formular zu melden. Meldepflichtig sind auch unbeabsichtigte Würfe von Rassehunden und Mischlingen, die nicht ins SHSB eingetragen werden können.

Bei mehr als 8 geworfenen Welpen ist der Zuchtwart innert 48 Stunden zu benachrichtigen.

Der Züchter hat die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung (offizielles SKG-Formular) innert 4 Wochen dem Zuchtwart zuzustellen, wobei Fellfarbe und Fellart mit den Fachausdrücken der Rassestandards zu beschreiben sind.

Beilagen zur Wurfmeldung (offizielles SKG-Formular):

- Deckbescheinigung SKG im Original
- Abstammungsurkunde der Mutterhündin im Original
- ggf. Vertrag über Zuchtrechtsabtretung
- bei Verwendung von ausländischen Zuchtrüden: Kopie der Abstammungsurkunde, des HD-Zeugnisses, des Augen-Attestes und ggf. des Ausweises über die Zuchtzulassung durch den der FCI angeschlossenen Landesverband im betreffenden Lande
- bei Würfen mit mehr als 8 aufgezogenen Welpen: Bericht über Zuchtstätten- und evtl. Ammenaufzuchtkontrolle
- Nachweis der Mitgliedschaft in einer SKG-Sektion zwecks Beanspruchung reduzierter Eintragungsgebühren (Mitgliederkarte mit SKG-Marke des laufenden Jahres)
- SKG-Formular "Meldung der neuen Eigentümer", sofern solche schon feststehen

Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig, unrichtig oder unleserlich ausgefüllt, so retourniert der Zuchtwart die Sendung. Die Wurfmeldung wird erst nach erfolgter Berichtigung / Vervollständigung an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet.

Der Züchter ist verpflichtet, die Welpenkäufer darauf hinzuweisen, dass der Eigentümerwechsel durch die Stammbuchverwaltung der SKG auf der Original-Abstammungsurkunde einzutragen ist.

Der Züchter ist verpflichtet, dem Zuchtwart zu melden/senden:

- Kopie der Ahnentafel der Welpen
- Eigentümerwechsel von Zuchthunden und Welpen
- besondere Krankheiten oder nicht rassetypische Verhaltensweisen
- Tod eines Hundes unter Angabe der Todesursache



8.2 Des Rasseklubs

Der Zuchtwart ist verpflichtet

- die eingegangenen Wurfmeldungen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen,
- sich zu vergewissern, dass die Bedingungen für die Eintragung im SHSB gemäss Zuchtreglement erfüllt, die Zuchtstätten- und Wurfkontrollen vorgenommen und zufriedenstellend ausgefallen sind (Unterschrift und Stempel auf dem Wurfmeldeformular),
- die Wurfmeldung mit Beilagen fristgerecht innert spätestens 5 Wochen an die Stammbuchverwaltung weiterzuleiten,
- laufend die angekörten, nicht angekörten und wieder abgekörten Hunde der Stammbuchverwaltung zu melden,
- mit der Körmeldung Zusatzangaben wie Fellfarbe und Fellart, sowie HD-Grad, mitzuteilen.

Das Resultat der Ankörung sowie ggf. die Abkörung, werden vom Zuchtwart auf der Original-Abstammungsurkunde eingetragen, datiert und visiert.

9. REKURSE

Gegen Entscheide der Zuchtkommission kann **innert 14 Tagen** nach Erhalt der Mitteilung mittels eingeschriebenen Briefs Rekurs an den Vorstand eingereicht werden. Gleichzeitig ist eine Rekursgebühr an den Klub zu überweisen. Bei Gutheissung der Einsprache wird der Betrag zurückerstattet, andernfalls verfällt er an die Klubkasse.

Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Die Zuchtkommission ist berechtigt, gegebenenfalls veterinärmedizinische Abklärungen zu verlangen und Fachleute als Berater beizuziehen. Die Kosten gehen zu Lasten vom Klub, sofern keine Schuld des Rekursstellers nachgewiesen werden kann. Der Entscheid der Zuchtkommission ist endgültig.

Gegen Entscheide der Körrichter (Verhalten/Formwert) kann **innert 14 Tagen** nach Erhalt der Mitteilung mittels eingeschriebenen Briefs Rekurs an die Zuchtkommission eingereicht werden. Gleichzeitig ist eine Rekursgebühr an den Klub zu überweisen. Sofern kein zuchtausschliessender Fehler vorliegt, wird der Hund anlässlich einer späteren Ankörung durch einen anderen Formwert- und/oder Wesensrichter in den strittigen Punkten neubeurteilt. Die an dieser Neubeurteilung erzielte Bewertung ist endgültig

Sind bei der Anwendung des bestehenden Reglements Formfehler begangen worden, kann der Betroffene innert 30 Tagen seit Bekanntgabe bei der Geschäftsstelle der SKG zu Händen des Verbandsgerichtes Rekurs einreichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Der Rekurs hat einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten (Art. 4.7 ZRSKG).

10. SANKTIONEN

Bei Verstössen gegen dieses Reglement oder das ZRSKG werden von der ZuKo des SKAS beim AAZ der SKG Sanktionen gegen die fehlbaren Personen beantragt (Art. 6 ZRSKG).



11. GEBÜHREN UND RICHTPREISE

Gebühren werden in einem separaten Reglement festgelegt und von der Generalversammlung genehmigt. Änderungen werden vom Vorstand beantragt und von der Generalversammlung genehmigt.

12. PUBLIKATIONSORGANE

- Mitteilungsblatt des SKAS
- offizielle Publikationsorgane der SKG:
 - HUNDE
 - info Chiens CYNOLOGIE ROMANDE

13. WEITERE BESTIMMUNGEN

- 13.1 In begründeten Einzelfällen und auf schriftlichen Antrag des Hundeeigentümers ist die Zuchtkommission gemäss Art. 34 b der Statuten des SKAS berechtigt, Ausnahmen von den Bestimmungen im Zuchtreglement zu bewilligen. Diese dürfen nicht im Widerspruch zum ZRSKG stehen.
- 13.2 Wenn öffentliche Interessen oder überwiegende Privatinteressen gegeben sind, können im Übrigen Daten im Einzelfall und auf schriftliches und begründetes Gesuch hin an Dritte bekannt gegeben werden. Der Vorstand des SKAS entscheidet abschliessend darüber.
- 13.3 Das nicht einhalten der in diesem Reglement festgehaltenen Bestimmungen kann mit Verweis und Streichung aus dem SKAS geahndet werden, in besonders gravierenden Fällen kann der SKAS den Ausschluss bei der SKG beantragen.

14. ÄNDERUNGEN

Anträge für Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Reglements werden der Generalversammlung des SKAS vorgelegt und müssen durch sie, sowie durch den Zentralvorstand der SKG, genehmigt werden. Sie treten frühestens 20 Tage nach Publikation in Kraft.



15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 15.1 Das vorliegende Reglement wurde am 23. Februar 2019 von der Generalversammlung in Gelfingen genehmigt und ersetzt das Zuchtreglement vom 11. März 2006 mit der letzten Teilrevision, welches am 10. Oktober 2012 in Kraft trat.
- 15.2 Das Vorliegende Reglement tritt 20 Tage nach der Publikation vom 30. September 2019 in Kraft.

SCHWEIZER KLUB ASIATISCHE SPITZE

Der Präsident:

Der Zuchtwart:

Sign.

Sign.

Roger von Mentlen

Brigitte Wüthrich

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG am 17. Juli 2019.

Zentralvorstand der SKG

Zentralpräsident SKG

Präsidentin AAZ

Sign.

Sign.

Hansueli Beer

Yvonne Jaussi

